

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Ersetzung des Begriffs „Rasse“ in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes

## **Den „Rasse“-Begriff streichen – Rassismusdefinition im Recht etablieren, die die strukturelle Verfasstheit von Rassismus berücksichtigt!**

24.02.2021

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand

Abteilungen:

Recht

Grundsatzangelegenheiten  
und Gesellschaftspolitik

Migrations- und Antirassismuspolitik

[rec@dgb.de](mailto:rec@dgb.de)  
[BVVGrundsatz@dgb.de](mailto:BVVGrundsatz@dgb.de)  
[BVV.Migration@dgb.de](mailto:BVV.Migration@dgb.de)

Telefon: 030 24060-0

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

[www.dgb.de](http://www.dgb.de)

### **Einleitung**

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen ausdrücklich die längst überfällige Initiative des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), einen Diskussionsentwurf vorzulegen, wonach der Begriff der „Rasse“ aus dem Grundgesetz zu streichen und durch eine neue Formulierung zu ersetzen ist. Diese Überarbeitung stellt einen wichtigen Schritt im Kampf gegen Rassismus und Rechtsextremismus dar, mit dem die grundsätzliche Ablehnung einer Einteilung der Menschheit in unterschiedliche „Rassen“ auch auf sprachlicher Ebene deutlich gemacht wird. Die Änderung des Grundgesetzes ist absolut notwendig und sollte schnellstens umgesetzt werden. Zu beachten ist dabei allerdings, dass durch die Neuformulierung des Artikels 3 Absatz 3 GG der Schutzstandard für Betroffene rassistischer Diskriminierungen nicht eingeschränkt wird (Teil I).

Ergänzend machen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sich für die Aufnahme des Verbots von Diskriminierungen aufgrund der „sexuellen Identität“ stark (Teil II).

### **Teil I**

Im Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) werden spezielle Diskriminierungsverbote aufgezählt. Ziel des Artikels ist es, unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen oder Bevölkerungsgruppen zu schützen, die aufgrund von Zuschreibungen Diskriminierungen, Ausgrenzungen und Benachteiligungen erfahren. Als eine Reaktion auf die Verbrechen des Nationalsozialismus wurde auch das Verbot der Diskriminierung aufgrund der „Rasse“ aufgenommen.

Allerdings sprechen mehrere Gründe gegen die weitere Verwendung des „Rasse“-Begriffs. Auch wenn die ursprüngliche Intention des Verfassungsgebers bei der Wahl dieser Formulierung das Verbot rassistischer Diskriminierung war, impliziert die Verwendung des „Rasse“-Begriffs aus heutiger Sicht die Fortschreibung einer Aufteilung der Menschheit in angeblich unterschiedliche „Rassen“. Sie suggeriert sogar, dass eine solche Aufteilung



grundsätzlich als naturgegeben hinzunehmen ist und insofern gerechtfertigt ist. Es gibt aber keine unterschiedlichen menschlichen „Rassen“; sondern schlicht Menschen. Die Aufteilung der Menschheit in unterschiedliche „Rassen“, denen dann unterschiedliche feste Eigenschaften zugeschrieben werden, stammt aus der Zeit des Kolonialismus, mit der die Unterdrückung und Ausbeutung der Kolonisierten legitimiert werden sollte. Eine neutrale Verwendung des „Rasse“-Begriffs kann es folglich nicht geben. Der Begriff ist historisch und bis heute „mit einem Herrschafts- oder Abhebungsanspruch verbunden“ und geht „mit der Kategorisierung und zugleich Hierarchisierung von Menschengruppen“ einher.<sup>1</sup>

Die UN-Anti-Rassismuskonvention formuliert daher bereits in der Präambel, dass „jede Lehre von einer auf Rassenunterschieden gegründeten Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist“.<sup>2</sup> Dementsprechend heißt es auch im Erwägungsgrund 6 RL 2000/43/EG: „Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs ‚Rasse‘ in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien.“<sup>3</sup>

Bei einer Neuformulierung des Absatzes muss allerdings darauf geachtet werden, den Schutzrahmen keinesfalls einzuschränken. Der momentane Vorschlag des BMJV sieht vor, den Begriff nicht ersatzlos zu streichen, sondern die Formulierung „aus rassistischen Gründen“ zu verwenden.

Grundsätzlich teilen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Auffassung, dass der „Rasse“-Begriff zur Aufrechterhaltung des Schutzniveaus nicht ersatzlos gestrichen werden darf, sondern durch eine anderweitige Formulierung ersetzt werden muss. Die aktuell vorgeschlagene Formulierung läuft allerdings Gefahr, den Schutzbereich des Artikels 3 Absatz 3 Satz 1 auf intentionales Handeln zu verengen. Ausschlaggebend wäre dann, ob eine Diskriminierung tatsächlich aus rassistischen Gründen erfolgt – eine solche Überprüfung von Motiven und Intentionen wäre aber weder praktisch umsetzbar, noch für den Schutzbereich des Gesetzes zielführend. Entscheidend darf nicht sein, ob eine Handlung oder Äußerung rassistisch motiviert ist, sondern vielmehr ob sie auf rassistische Zuschreibungen rekurriert. Eine Diskriminierungsabsicht ist – wie bei allen anderen Diskriminierungsformen – nicht erforderlich. Ein Fokus auf „rassistische Gründe/Motive“ könnte dazu führen, das Verständnis von rassistischen Diskriminierungen zu stark zu verengen, so dass nur intentional rassistische oder rechtsextreme Taten erfasst werden. Notwendig ist dagegen, auch implizite und verdeckte Formen rassistischer Diskriminierung und damit mittelbare Diskriminierungen und diskriminierende Regelungen mit in den Blick zu nehmen. Es gilt den Kern von Diskriminierung offenzulegen als ungleiche Verteilung von Chancen, Ressourcen, Anerkennung,

---

<sup>1</sup> Cremer, DIMR Policy Paper No. 16: Ein Grundgesetz ohne Rasse. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, 2010.

<sup>2</sup> International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, ICERD, BGBl. 1969 II, 961.

<sup>3</sup> ABl. EG, L 180 v. 19.07.2000, S. 22 (23).



die eben nicht willkürlich oder gar zufällig, sondern historisch gewachsen tief in gesellschaftliche Strukturen verankert ist.<sup>4</sup>

Das Bundesverfassungsgericht ist dieser Einsicht in der Entscheidung zur dritten Option bereits mit Blick auf die Geschlechtsidentität gefolgt, darin heißt es Zweck des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG sei es, „Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen.“<sup>5</sup>

Aus diesem Grund schlagen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften vor, in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG die Formulierung „seiner Rasse“ durch die **Formulierung „rassistischer Zuschreibungen“ oder alternativ „rassistische Diskriminierung“** zu ersetzen.<sup>6</sup>

Hierunter würden alle Formen der bewussten oder unbewussten Diskriminierung fallen, die eine Ungleichbehandlung aufgrund von rassistischen Zuschreibungen (bspw. bestimmte Fähigkeiten, Merkmalen, Charaktereigenschaften etc.) zur Folge haben.

Der Vorschlag steht im Einklang mit internationalen und europäischen Menschenrechtsverträgen. Die vorgeschlagene Änderung des Grundgesetzes führt zu keinen Abweichungen in den Verpflichtungen, die sich für Deutschland aus internationalen und europäischen Menschenrechtsverträgen ergeben, gleichwohl internationale und europäische Menschenrechtsverträge derzeit die Kategorie „Rasse“ enthalten.<sup>7</sup> Vielmehr kann gerade die eine entsprechende Grundgesetzänderung dazu beitragen, dass Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG in seiner menschenrechtlichen Bedeutung als Verbot rassistischer Diskriminierung erkannt und somit auch völkerrechtskonform ausgelegt und angewendet wird.

## Teil II

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern außerdem, die geplante Grundgesetzänderung zu nutzen, um den Schutzbereich von **Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG** durch die Ergänzung des Diskriminierungsmerkmals des Geschlechts um das **Merkmal der „sexuellen Identität“ zu erweitern**. Eine entsprechende Ergänzung ist überfällig, um endlich auch dem expliziten Schutz von queeren Personen (also Menschen mit vielfältigen sexuellen Identitäten, Geschlechtsausdrücken und Geschlechtsmerkmalen, beispielsweise lesbische, schwule, bisexuelle, trans\*, inter\*, queer, pan, nicht-binäre oder asexuelle Identitäten) Verfassungsrang zu verleihen.

---

<sup>4</sup> Baer, Chancen und Risiken Positiver Maßnahmen: Grundprobleme des Antidiskriminierungsrechts und drei Orientierungen für die Zukunft, Heinrich-Böll-Stiftung, Dossier Positive Maßnahmen, 2010.

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 2019/16.

<sup>6</sup> Ebenso das Deutsche Institut für Menschenrechte und ISD-Bund e.V. in ihren Stellungnahmen. Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG würden dann lauten: „Niemand darf rassistisch oder wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“.

<sup>7</sup> Ausführlich dazu Cremer, Das Verbot rassistischer Diskriminierung. Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, 2020, S. 15.



Homosexuelle zählen zu den Opfergruppen, die im Nationalsozialismus brutaler Verfolgung ausgesetzt waren. Doch auch nach dem Ende des NS-Regimes setzten sich die staatlichen Diskriminierungen weiter fort. Noch bis in die 1970er Jahre hinein wurden Menschen in Deutschland aufgrund ihrer sexuellen Identität strafrechtlich verfolgt. Der § 175 StGB, der einvernehmliche homosexuelle Handlungen unter Strafe stellte, wurde zwei Mal vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsmäßig bestätigt und erst 1994 endgültig aufgehoben.<sup>8</sup> Dennoch prägen bis heute Diskriminierungserfahrungen den privaten und beruflichen Alltag von queeren Menschen.

Inzwischen haben mehrere Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen, Saarland, Thüringen) darauf reagiert, indem sie das Diskriminierungsverbot wegen „sexueller Orientierung“ oder „sexueller Identität“ in ihre Landesverfassungen aufgenommen haben. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die gesetzgebenden Organe auf, diesen Beispielen zu folgen, und in Art. 3 Abs. 3 GG die Formulierung „seines Geschlechts“ um den Zusatz „und seiner sexuellen Identität“ zu ergänzen.

---

<sup>8</sup> Vgl. Urteil des Ersten Senats vom 10. Mai 1957 – 1 BvR 550/52, BVerfGE 6, 389; Beschluss vom 2. Oktober 1973 – 1 BvL 7/72, BVerfGE 36, 41.